## ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

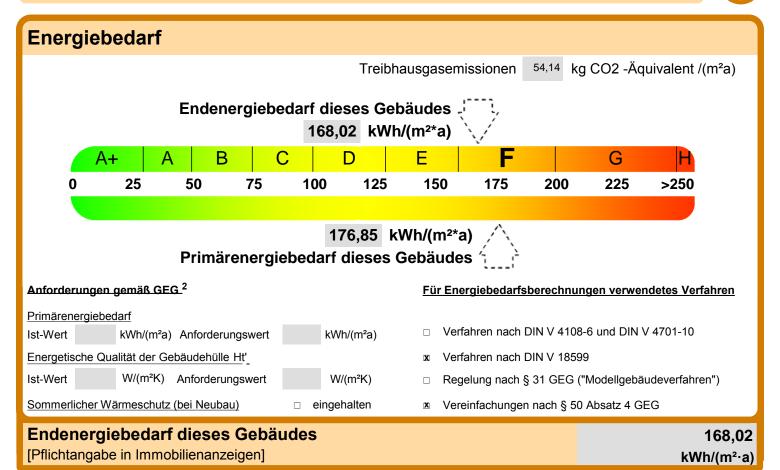
## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup>

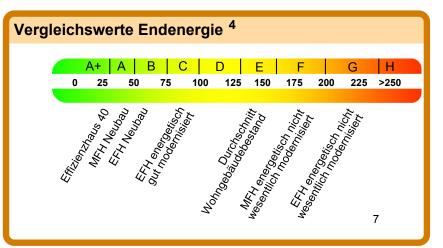
NI-2025-005933153

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")





## Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Nutzung erneuerbarer Energien³: ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser □ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG³ ☐ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) □ Wärmepumpe (§ 71c) ☐ Stromdirektheizung (§ 71d) ☐ Solarthermische Anlage (§ 71e) ☐ Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g) ☐ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) ☐ Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) ☐ Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEGAnteil Anteil EE6 Wärme der Einzel-Art der erneuerbaren Energie³: stellung5: Anlagen<sup>7</sup>: anlage: % % % Summe8: % ☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt9: Art der erneuerbaren Energie3: Anteil EE10: % % Summe8: □ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage



## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Energieverbrauch. Die Rückschlüsse auf den tatsächlichen sind spezifische Werte nach ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1 siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>7</sup>nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> nur bei Neubau sowie Modernisierung im Fall des §80 Abs. 2 GEG

<sup>3</sup> Mehrfachnennungen möglich

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

<sup>8</sup> Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf